



Satzungsneufassung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Aktive Bürger Velden e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velden und erstreckt seine Tätigkeit auf die Marktgemeinde Velden und ihr Einzugsgebiet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck und Ziel des Vereins ist, den Markt Velden in der Region und darüber hinaus als „Perle des Vilstals“ zu profilieren. Die Attraktivität und Anziehungskraft der Gemeinde soll für die gesamte Bürgerschaft und für Besucher des Marktes gestärkt und erhöht werden. Alle Kräfte sollen gebündelt werden, um die Lebensqualität der hier lebenden Bürger generationenübergreifend zu sichern und zu verbessern. Dies soll erreicht werden mit Maßnahmen, Aktionen und Projekten wie insbesondere
 - a. die Entwicklung von Rahmenprogrammen für die traditionellen Märkte, verkaufsoffene Sonntage
 - b. die Einführung eines Regionalmarktes (Wochenmarkt oder Regionalladen)
 - c. die Verschönerung des Ortsbildes (Begrünung, Beschilderung etc.)
 - d. Fremdenverkehrswerbung (Flyer etc.), ggf. Führungen, Freilichtmuseum
 - e. die Initiierung und/oder Unterstützung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen (Open Air-Kino, Theater, Konzerte, Kulturzentrum etc.)
 - f. durch die Mitwirkung bei der Beseitigung von Barrieren im Ortszentrum
 - g. die Kooperation mit Vereinen und Personen, die sozial Bedürftige (Personen/Familien) und soziale Projekte (z. B. Nachbarschaftshilfe) unterstützen
 - h. die finanzielle Förderung und organisatorische Mitwirkung gemeinnütziger Projekte
2. Zu diesem Zweck schließen sich engagierte Bürger, Mitarbeiter von Institutionen, Behörden und alle anderen, die Interesse an der nachhaltigen Stärkung ihrer Gemeinde haben, im Verein „Aktive Bürger Velden e.V.“ zusammen.
3. Der Verein handelt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und wirtschaftlichen Eigeninteressen.



4. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Der gemeinnützige Zweck kann durch eine wirtschaftliche, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit erreicht werden. Gewinne kommen ausschließlich den gemeinnützigen satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zugute.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen im Interesse des Vereins werden ersetzt. Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale an den Vorstandsvorsitzenden, Vorstands-, Gremiums- und andere aktive Mitglieder des Vereins ist zulässig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Velden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben.

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand formlos ohne Angabe von Gründen. Erfolgt keine Ablehnung, beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
4. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein, Liquidation der Firma, Auflösung des Mitgliedsvereins/der Mitgliedsorganisation.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Kündigung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Als Kündigungsdatum gilt der fristgerechte Zugang der Austrittserklärung beim ersten Vorsitzenden bis zum 31.12. des Jahres.



7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein ist der Vorstand auch befugt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages ist für alle aktiven Mitglieder gleich. Sind mindestens zwei Personen einer Familie Mitglied im Verein, gilt der ermäßigte Familienbeitrag. Die Höhe der Beiträge geht aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins hervor. Fördermitglieder bestimmen über die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst. Spenden werden von juristischen und privaten Personen angenommen.
4. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- 3 Beiräte

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem ersten Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
- Dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter der Vorstandsvorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Kassier



Bei Abschluss oder Verpflichtung eines Rechtsgeschäftes mit einem Gegenstandswert von über 500 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung.
2. Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über seine Beschlüsse sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief und – bei Zustimmung des Mitglieds – über elektronische Post (E-Mail). Die Ladungsfrist beginnt einen Tag nach Versendung des Briefes (Poststempel) an die dem Verein letztbekannte Adresse bzw. mit Eingang der elektronischen Lesebestätigung. Die Ladung des Vorstandes erfolgt auf elektronischem Weg per E-Mail.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes und anderen dringenden Gründen auch vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands.
 - Die Entlastung des Vorstands.
 - Die Wahl des Vorstands
 - Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss der Mitgliedschaft.
 - Die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
 - Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 8.3 beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Marktgemeinde Velden mit der Maßgabe nach § 2.7.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



Velden, den

Diana Reichvilser
1. Vorsitzender

Ute Bockelmann
2. Vorsitzende

Christine Reiter
Kassier

Steffi Hübl
Schriftführerin